

№ IV. Ministerial-Verordnung

vom 21. Januar 1914

zur Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

Zur Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (R.G.B. S. 583) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Zu §§ 14, 16 und 23.

„Höhere Verwaltungsbehörde“ sind

a) im Sinne der §§ 16 und 23:

die Landratsämter,

b) im Sinne des § 14 Abs. 1 für den Umfang ihrer Zuständigkeit:

die Präsidenten des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts und Oberverwaltungsgerichts in Jena, der Oberstaatsanwalt beim Oberlandesgericht in Jena, der Präsident des gemeinschaftlichen Landgerichts in Rudolstadt, sowie die Landratsämter.

Artikel II.

Zu §§ 22, 26 und 32.

„Militärbehörden“ sind im Sinne des Gesetzes für Offiziere das Generalkommando, im übrigen das Bezirkskommando.

Welches Generalkommando oder Bezirkskommando in Betracht kommt, richtet sich

a) im Falle des § 22 Abs. 1 Ziff. 3 nach der Kontrollstelle,

b) im Falle des § 26 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3 sowie des § 32 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 a. a. D. nach der örtlichen Zugehörigkeit des Niederlassungsorts im Reichslande, oder falls der Betreffende sich im Reichslande nicht niedergelassen hat, nach der örtlichen Zugehörigkeit des Ortes, in dem er seinen letzten Wohnsitz im Reichslande gehabt hat,

c) im Falle des § 32 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 a. a. D. nach der örtlichen Zugehörigkeit der Militärbehörde, der sich der Betreffende stellt.